

807 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (770 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken und über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes 1953 zur stärkeren Erfassung des Wertzuwachses bei Grundstücksveräußerungen neuerlich abgeändert wird (Bodenwertabgabegesetz-Novelle 1965)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen auf dem Gebiete der Bodenwertabgabe Maßnahmen getroffen werden, um Härten zu mildern, die sich infolge der Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1963 ergeben können. Dies deshalb, weil unbebaute Grundstücke mit dem gemeinen Wert zu bewerten sind, ohne daß, wie bei bebauten Grundstücken, eine Entwertung des Grund und Bodens durch ein darauf befindliches ertragloses Gebäude angenommen werden kann. Der gemeine Wert des Grund und Bodens wirkt sich daher bei unbebauten Grundstücken mehr aus als bei bebauten Grundstücken. Infolge-

dessen ist besonders bei unbebauten Grundstücken mit einer Erhöhung der Einheitswerte zu rechnen. Deshalb sieht der Entwurf die Erhöhung der Freigrenze beziehungsweise des Freibetrages von 50.000 S auf 100.000 S vor.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. Juni 1965 in Beratung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Machunze, Mayr, Dr. Broesigke, Grundemann-Falkenberg, Mitterer, Regensburger, Ing. Scheibengraf und Uhlir das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (770 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 29. Juni 1965

DDr. Neuner
Berichterstatter

Dr. Migsch
Obmann